

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 106. Von denen aus der Gemeinschaft entspringenden Klagen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Antheil auf alle mögliche Art gültig contrahiren, ohne daß ihn der andere daran zu hindern vermag, wenn ihm nur seine statistarische Portion unangetastet bleibt.

Schacheri Diff. d. port. statut. per tot.

§. 106.

Von denen aus der Gemeinschaft entspringenden Klagen.

Alle Klagen haben dem römischen Recht ihre Benennungen zu verdanken; da nun den Römern unsere Güter-Gemeinschaft ganz unbekannt war, so konnten sie auch denen daraus entspringenden Klagen keine besondere Form anweisen. Zwar sagt das römische Recht in der

L. un. D. d. condit. ex Lege: Quoties autem obligatio lege nova introducta est, nec cautum eadem lege quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est:

§. 3

und

und da sich die eheliche Güter-Gemeinschaft auf neuere Gesetze gründet, so wäre nichts übrig, als daß wir den klagenden Theil sein Recht *per conditionem ex Lege* suchen ließen. Oder da die Rechtslehrer in der Folge der Zeit diese nämliche Klage auch auf diejenige Fälle, wo eine neue Verbindlichkeit aus Gewohnheits-Recht entspringt, ausgedehnt, *) und solche *conditionem ex moribus* benannt haben, so könnten wir auch in diesem Fall statuiren, daß der Kläger *conditionem ex moribus* anstellen müsse. **)

Nachdem aber in Deutschland Verträge, so gut als jeder andere Contract ihre Wirkungen produciren, folglich auch aus jedem Vertrag denen pacificirenden Theilen eine Klage zugestanden werden muß, so ist gar kein Zweifel übrig, daß nicht denen deutschen Eheleuten und ihren Erben, falls sich um der Güter-Gemeinschaft willen Irrun-

gen

gen entspinnen sollten, *actio ex pacto* zukommen müsse. ***)

*) Carpz. Diff. de condict. ex moribus.
Suendendörffer de act. p. 217.

**) Lynker de acquif. conj. §. 4.

***) Boehmer d. act. p. 407.

Anhang
von dem Verzicht der Frau.

Vom Verzicht.

Nichts kommt öfters vor Gericht und täglich mehr vor, als daß die Weiber, wenn der Mann in Armuth gerathen, und der Gant bevorsteht, nach der aufgehobenen Gemeinschaft, welche bisher zwischen ihnen und dem Mann bestanden, und nachdem sie sich von derselben losgesagt, zu den sogenannten weiblichen Freiheiten ihre Zuflucht nehmen, und darauf das Heurathgut und Betbringen, um selbiges gleichsam aus dem Schiffbruch des Mannes zu retten, wieder zurückfordern wollen. Selten wird ihnen auch diese Wohlthat, auf die Gemeinschaft Verzicht zu thun, in denjenigen Ländern versagt, in welchen sie durch ein Gewohnheitsrecht